



# Die gesplittete Abwassergebühr

Erklärungen zur Selbstauskunft



## Appenweier



## Grußwort

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

bisher waren Sie es gewohnt, dass mit der jährlichen Verbrauchsabrechnung die Wasser- und Abwassergebühren einheitlich erhoben wurden.

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg (VGH) vom 11.03.2010 ist es rechtlich nicht mehr zulässig, die Kosten für Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung durch eine einheitliche Abwassergebühr zu erheben.

Die sogenannte **gesplittete Abwassergebühr** muss aufgrund dieses VGH-Urteils eingeführt werden. Wie die meisten Gemeinden im Land sind wir daher auch in unserer Kommune verpflichtet, Schmutz- und Niederschlagswassergebühren getrennt zu erheben. Die **Schmutzwassergebühr** wird weiterhin nach dem Frischwasserverbrauch berechnet. Die **Niederschlagswassergebühr** wird nach der versiegelten Fläche pro Grundstück, anteilig zur gesamten bebauten bzw. befestigten Fläche unserer Gemarkung, erhoben.

Es werden keine zusätzlichen Gebüh-

ren erhoben. Umgelegt werden weiterhin die anfallenden Gesamtkosten für Kanäle und Kläranlagen. Neu ist die Aufteilung und Neubemessung nach dem unterschiedlichen Anfall von Schmutz- bzw. Niederschlagswasser. Dies folgt aus den gewachsenen Ansprüchen an eine ökologische Wasserwirtschaft.

Die zur Zeit laufende Ermittlung und Ersterfassung der auf Ihrem Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Grundstücksflächen bedarf Ihrer tatkräftigen Unterstützung. Dafür bedanke ich mich schon vorab herzlich bei Ihnen.

Die Grundlagen zur Einführung sind sehr umfangreich, deshalb wollen wir Ihnen umfassende Informationen und Erläuterungen an die Hand geben. In der roten Informationsbroschüre informieren wir Sie umfassend über die einzelnen Verfahrensschritte und Hintergründe. Die Details mit Ausfüllanleitungen für die Flächenermittlung und Selbstauskunft entnehmen Sie bitte dieser blauen Broschüre.

Zusätzlich informieren wir Sie persönlich. Hierzu dienen und dienen öffentliche Informationsveranstaltungen sowie Meldungen im Mitteilungsblatt und in der Presse. Im Mittelpunkt stehen hierbei insbesondere die Ermittlung der bebauten und befestigten Grundstücksflächen sowie Ihre persönlichen Fragen. Gerne sind wir Ihnen beim Ausfüllen des Formulars behilflich.

**Deshalb bieten wir Ihnen zusätzlich zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses spezielle Sprechzeiten und Ansprechpartner zur persönlichen oder telefonischen Beratung. Auch auf unseren Internetseiten erhalten Sie ausführliche Informationen und Hilfen.**

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit und die rechtzeitige Rückgabe der Unterlagen.

Ihr Manuel Tabor  
*Bürgermeister*



# Appenweier

## Satzungsrechtliche Grundlagen zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr

In Appenweier wurden folgende anzuwendende Versiegelungsarten und Versiegelungsgrade für die Einführung der gesplitteten Abwassergebühr festgelegt:

Nummer	Versiegelungsart	Bemerkung	Berechnungsfaktor
<b>Dachflächen</b>			
D1	• Standarddach	flach oder geneigt	1,0
D2	• Begrüntes Dach Bodenschicht	> 6 cm und < 30 cm	0,4
D3	• Begrüntes Dach Bodenschicht (auch Tiefgarage)	> 30 cm	0,0
<b>Befestigte und teilbefestigte Grundstücksflächen</b>			
B1	• Beton- oder Schwarzdecke • Pflaster mit Fugenverguss • sonstige undurchlässige Flächen	Asphalt, Beton o.ä.	1,0
B2	• Pflaster- oder Plattenbelag • sonstige teildurchlässige Flächen	mit enger Fuge Mineralgemisch o.ä.	0,8
B3	• Pflaster- oder Plattenbelag • Porenstein • Rasengitterstein • Kies, Schotter, Schotterrasen	mit offener Fuge	0,4
B4	Befestigte Flächen gelten als unversiegelt, sofern das darauf anfallende Niederschlagswasser nicht auf die Straßenoberfläche gelangen kann und nicht über einen Einlauf an die Kanalisation angeschlossen ist.		
<i>Hinweis</i>			
• Für befestigte und teilbefestigte Flächen anderer Art gilt der Abrechnungsfaktor, der den genannten Versiegelungsarten in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. Weisen die Gebührenschuldner einen anderen Abrechnungsfaktor nach, so kann im Einzelfall eine andere Klasse verwendet werden.			
<b>Sonderflächen</b>			
S1	• Baustelle	von Beginn des Vorhabens bis spätestens zum tatsächlichen Wasser- bzw- Abwasseranschluss	0,0
<b>Unbefestigte Flächen</b>			
U1	• Rasen, Garten, Acker		0,0

## Beispiele

Anlage	Volumen	Angeschlossene, reduzierte, versiegelte Fläche	Minderung	Veranlagte Fläche
N1 Zisterne (gärtnerische Nutzung)	3 m <sup>3</sup>	180 m <sup>2</sup>	3 x 10 m <sup>2</sup> = 30 m <sup>2</sup>	150 m <sup>2</sup>
N1 Zisterne (Hauswassernutzung)	5 m <sup>3</sup>	210 m <sup>2</sup>	5 x 20 m <sup>2</sup> = 100 m <sup>2</sup>	110 m <sup>2</sup>
N2 Versickerungsanlage (mit Notüberlauf)	Mindestvol. 2,5 m <sup>3</sup> pro 100 m <sup>2</sup> angeschl., reduzierte Fläche	195 m <sup>2</sup>	0,2 x 195 m <sup>2</sup>	39 m <sup>2</sup>

### Nummer Versiegelungsart

#### Anlagen zur Niederschlagswassernutzung

- |    |   |
|----|---|
| N1 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zisterne ohne Hauswassernutzung (nur intensive gärtnerische Nutzung)</li> <li>• Zisterne mit Hauswassernutzung (WC-Spülung und / oder Waschmaschine)</li> <li>• Retentionsmulde</li> </ul> |
| N2 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Versickerungsanlage oder Rigole mit Notüberlauf</li> </ul>   |

### Berechnungsfaktor

- Minderung um 10 m<sup>2</sup> der angeschlossenen, reduzierten Fläche, je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen (aufgerundet auf volle 0,1 m<sup>3</sup>, Mindestvolumen 2,5 m<sup>3</sup>)
- Minderung um 20 m<sup>2</sup> der angeschlossenen, reduzierten Fläche, je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen (aufgerundet auf volle 0,1 m<sup>3</sup>, Mindestvolumen 2,5 m<sup>3</sup>)
- Minderung um 10 m<sup>2</sup> der angeschlossenen, reduzierten Fläche, je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen (aufgerundet auf volle 0,1 m<sup>3</sup>, Mindestvolumen 2,5 m<sup>3</sup>)
- Multiplikationsfaktor 0,2 für angeschlossene Fläche ab 100 m<sup>2</sup>
- Mindestvolumen 2,5 m<sup>3</sup> pro 100 m<sup>2</sup> der angeschlossenen, reduzierten Fläche oder bei gewerblichen Anlagen mit einer nachgewiesenen Überstauhäufigkeit von T ≥ 5 Jahren (im Zuge der wasserrechtlichen Erlaubnis)

### Hinweise

- Für Niederschlagswassernutzungsanlagen anderer Art gilt der Abrechnungsfaktor, der den genannten Versickerungs- und Rückhalteanlagen in Abhängigkeit der Funktion am nächsten kommt. Weisen die Gebührenschuldner einen anderen Abrechnungsfaktor nach, kann im Einzelfall eine andere Klasse angesetzt werden.
- Für den Bau und Betrieb von Versickerungsanlagen/Rigolen sind die technischen Vorschriften zu beachten (Vorreinigung durch Substrat, Versickerung über belebte Bodenzone).
- Die Minderung kann nur an den angeschlossenen Flächen in Abzug gebracht werden. Eine Verrechnung mit anderen Flächen ist nicht möglich.
- Im Gartenbereich werden befestigte Flächen bis 5 m<sup>2</sup>, z. B. Gartenlaube, und Wege bis zu einer Breite von 1 m nicht in der Selbstauskunft dargestellt. Ausnahme: Wenn ein Kanalanschluss vorhanden ist.

## Die Selbstauskunft als wichtiger Schritt zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr!

Zur Festsetzung der neu einzuführenden Niederschlagswassergebühr müssen sämtliche abflusswirksamen Flächen grundstücksgenau erfasst werden.

Die Kommune muss wissen:

- Stimmen die ermittelten Größen der versiegelten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen mit der Realität überein?
- Sind die dargestellten Flächen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen bzw. gibt es weitere angeschlossene Flächen?

Sie haben die Möglichkeit auf dem Selbstauskunftsbogen und dem Übersichtsplan Korrekturen vorzunehmen und die tatsächlichen Größen der angeschlossenen Flächen mitzuteilen. Bitte bestätigen Sie die Angaben mit Ihrer Unterschrift und senden das Formular an das Rathaus zurück. Die Rückläufe werden umgehend verarbeitet und geprüft. Weichen die gemeldeten Flächengrößen deutlich von den ermittelten Flächengrößen ab und können Unstimmigkeiten nicht aufgeklärt werden, erfolgt eine Prüfung der Angaben vor Ort.

Nicht nur die Bürger, sondern auch die Gemeinde Appenweier selbst betrifft die neu eingeführte Niederschlagswassergebühr, denn die Verkehrswege befinden sich zum überwiegenden Teil im gemeindlichen Eigentum. Auch öffentliche Plätze, Schulen und sonstige Einrichtungen mit befestigten Flächen werden von der Gebühr eingeschlossen und wie private Grundstücke an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung beteiligt.

**Wir danken für Ihre Mitarbeit!**



### IMPRESSUM

Inhalt Texte:

Layout, Drucklegung:

Druck:

Papier:

Auflage Appenweier:

Gesamtauflage:

Gesamtkoordination:

**Ortmann** - Ingenieurbüro für Vermessung

farbwerk4 werbeatelier, D-77704 Oberkirch

Kehler Druck, D-77692 Kehl

RecySatin 170 g/m<sup>2</sup> von Papyrus  
(80% Sekundärfasern, 20% FSC-Zellstoff, FSC-zertifiziert)

700 Stück, 1. Auflage 07-2011\_APW\_D

**Ortmann** - Ingenieurbüro für Vermessung

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Raiffeisenstraße 9, D-77704 Oberkirch, [www.ib-ortmann.de](http://www.ib-ortmann.de)



**Appenweier**

### Gemeinde Appenweier

KONTAKT

Ortenauer Straße 13

77767 Appenweier

Telefon 07805 9594-0

Telefax 07805 9594-44

[www.appenweier.de](http://www.appenweier.de)

[gemeinde@appenweier.de](mailto:gemeinde@appenweier.de)

ÖFFNUNGSZEITEN VERWALTUNG

Mo. -Fr. 8:00 - 12:00 Uhr

Mi. 14:00 - 18:30 Uhr